



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.6 Master Gitarre (einschließlich Gitarrenduo)

Vortrag von mindestens drei Werken aus folgenden Stilepochen:

1. Renaissance/Barock
2. Klassik/Romantik
3. Werk des 20./21. Jahrhunderts
4. Blattspielstück im mittleren Schwierigkeitsgrad

Die Gesamtdauer des Programms soll ca. 45 Minuten betragen.